



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Prozessoptimierung & Management“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 7. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Modularisierung, Module
- § 6 Studien- und Prüfungsplan
- § 7 Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Akademischer Grad
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf alle Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung vor, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie ausgeprägte IT-Kenntnisse notwendig sind. ²Es vermittelt zudem Kenntnisse zur Optimierung von Unternehmensprozessen sowie fachübergreifende Qualifikationen. ³Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, in Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten – im Besonderen im Bereich der Prozessoptimierung – zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 30 Stunden.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt,

soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 6. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (DPM101), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (DPM120), Externes Rechnungswesen (DPM121) und Daten und Algorithmen (DPM131) (siehe Anlage). ³Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. ⁴Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) ¹Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (DPM202), Kosten- und Leistungsrechnung (DPM222), Informationstechnologie (DPM230) und Grundlagen Marketing und Vertrieb (DPM240) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 100 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier ohne Studium Generale voraus.

- (3) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplensemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (DPM501), Praxisreflexion (DPM503) und Studium Generale (DPM260) erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierenden, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 16 Wochen in Vollzeit und die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie an einer Praxisreflexion.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung und die Praxisreflexion festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung bzw der Erlass setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein

studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 90 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeit/en, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Quantitative Methoden					
DPM101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
DPM202	Statistik	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
DPM120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
	Rechnungswesen					
DPM121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
DPM222	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
	Digitalisierung					
DPM230	Informationstechnologie: ⁽³⁾		6	7	SchrP	60
	IT I	SU,Ü ⁽²⁾	2	2		
	IT II	SU,Ü ⁽²⁾	2	2		
	IT III	SU,Ü ⁽²⁾	2	3		
DPM131	Daten und Algorithmen	SU,Pr ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
DPM212	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
DPM240	Grundlagen Marketing und Vertrieb	SU	4	6	SchrP	60
DPM250	Wirtschaftsenglisch⁽⁴⁾			4		
DPM260	Studium Generale⁽⁵⁾			4		
	Summe		40 ⁽⁶⁾	60		

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (DPM101), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (DPM120) und Externes Rechnungswesen (DPM121) und Daten und Algorithmen (DPM131). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der „Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut“ zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Ohne Wirtschaftsenglisch (DPM250) und Studium Generale (DPM260).

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Funktionen					
DPM301	Grundlagen Organisation	SU	4	5	SchrP	60
DPM302	Grundlagen Produktion, Logistik & Dienstleistungen	SU	4	5	SchrP	60
DPM401	Grundlagen Personalmanagement	SU	4	5	SchrP	60
	Recht					
DPM311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	SU	4	5	SchrP	60
DPM313	Arbeitsrecht	SU	4	5	SchrP	60
	Digitalisierung					
DPM332	KI: Data Science & Machine Learning	SU, Pr	4	5	SchrP	60
DPM433	Case Study: Mobile App / Web App	SU, Pr	4	5	PA ⁽¹⁾	
	Unternehmensführung					
DPM412	Grundlagen Controlling	SU	4	5	SchrP	60
DPM413	Innovation und Projektmanagement	SU	4	5	SchrP	60
DPM414	Geschäftsmodell- und Strategieentwicklung	SU	4	5	SchrP	60
	Prozessoptimierung					
DPM434	Operations Research	SU	4	5	SchrP	60
DPM320	Betriebswirtschaftliches Seminar	S	4	5	StA ⁽²⁾	
	Summe		48	60		

(1) Ergebnis der Projektarbeit ist ein Software-Demonstrator. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
DPM501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	2	LN ⁽²⁾	
DPM502	Praktische Zeit im Betrieb	Pr		24	LN ⁽³⁾	
DPM503	Praxisreflexion ⁽⁴⁾	SU	4	4	LN ⁽²⁾	
	Summe		6	30		

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (DPM202), Kosten- und Leistungsrechnung (DPM222), Informationstechnologie (DPM230) und Grundlagen Marketing und Vertrieb (DPM240) bestanden sowie ohne Studium Generale mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

(4) Z.B. Unternehmensplanspiel, Ausbildung-der-Ausbilder (AdA). Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Prozessoptimierung					
DPM635	Geschäftsprozessmanagement	SU	4	5	SchrP	90
DPM636	Prozesse & Simulation	S	4	5	PA ⁽²⁾	
	Digitalisierung					
DPM626	Wirtschaftsinformatik I	S	6	9	schrP	90
DPM726	Wirtschaftsinformatik II	S	6	9	schrP	90
DPM610	Studium Generale			2		
	Spezialisierungen/Kompetenzmodule⁽³⁾					
	<i>Controlling</i>					
DPM621	Controlling I	S	6	9	schrP	90
DPM721	Controlling II	S	6	9	schrP	90
	<i>Finanzmanagement</i>					
DPM622	Finanzmanagement I	S	6	9	schrP	90
DPM722	Finanzmanagement II	S	6	9	ELN ⁽⁴⁾	
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>					
DPM623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	S	6	9	ELN ⁽⁴⁾	
DPM723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	S	6	9	ELN ⁽⁴⁾	
	<i>Organisationskonzepte/Personalmanagement</i>					
DPM624	Organisationskonzepte	S	6	9	schrP	90
DPM724	Personalmanagement	S	6	9	ELN ⁽⁴⁾	
	<i>Operations & Supply Chain Management</i>					
DPM627	Operations & Supply Chain Management I	S	6	9	schrP	90
DPM727	Operations & Supply Chain Management II	S	6	9	schrP	90
	Bachelorarbeit			12		
	Summe		32⁽⁵⁾	60		

- (1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (DPM501), Praxisreflexion (DPM503) und Studium Generale (DPM260) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Ergebnis der Projektarbeit ist ein ca. 10-seitiges Beratungsprotokoll zur Simulation & Optimierung eines Geschäftsprozesses sowie die Quell- und Ergebnisdaten zu den durchgeführten Simulationen (z. B. Excel-Datei). Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (3) Es ist eine Spezialisierung zu wählen und das entsprechende Kompetenzmodul mit den beiden dazugehörigen Veranstaltungen zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (4) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten

sein oder eine Kombination dieser drei vorgenannten Prüfungsleistungen. Sie können auch schriftliche Prüfungen (45 - 90 Minuten) in Kombination mit einer der drei vorgenannten Prüfungsleistungen sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(5) Ohne Studium Generale (DPM610).

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	Pr	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Art.	Artikel	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BayH-SchG	Bayerisches Hochschulgesetz	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
ELN	Endnotenbildender Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Leistungsnachweis, nicht endnotenbildend	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündlPr	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit		